



Gemeinderat Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 09. Januar 2018

VERKEHR allgemein

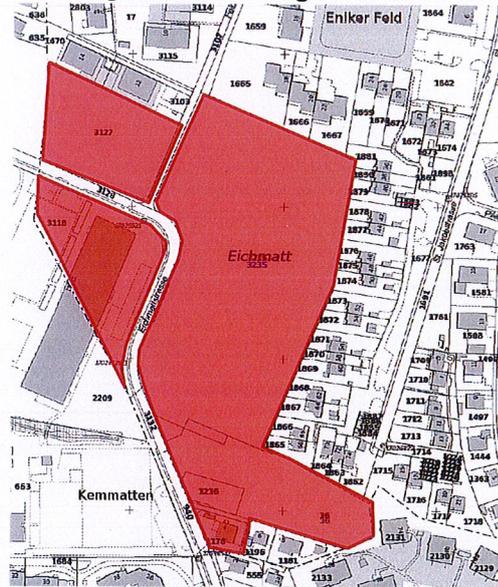
Nr. 6

Umfahrungsstrasse Cham-Hünenberg (UCH); Eichmattstrasse Erleichterungen im Sinne der Lärmschutzverordnung, lärmindernder Deckbelag

Sachlage

- I. Mit Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH), dem Anschluss Schlatt und den damit verbundenen flankierenden Massnahmen im Zentrum von Cham erfährt die Eichmattstrasse (Gemeindestrasse) eine lärmrelevante Verkehrszunahme. Im Zusammenhang mit der Planung der UCH wurde die lärmtechnische Situation durch die kantonale Baudirektion untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
- II. Vorliegende Gewährung der Erleichterungen gilt als Nebenbewilligung zum kantonalen Projekt „Umfahrung Cham-Hünenberg“. Allfällige Einsprachen werden im Rahmen des genannten Bauprojekts behandelt.
- III. Die lärmtechnische Sanierung der Eichmattstrasse soll gemäss vorliegendem technischem Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Beurteilt wurden im Perimeter alle Gebäude und unbebauten Parzellen der ersten Gebäudereihe entlang des neuen Teils der Eichmattstrasse. Das Lärmsanierungsprojekt ist bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der UCH umzusetzen.
- IV. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat der Gemeinderat Cham zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt (Tempo-30) den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Cham und Hünenberg sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 30 Tagen, d.h. vom 5. Juni 2015 bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen.
- V. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen betreffend vorliegender Erleichterung ein.

- VI. Nachfolgende Grafik zeigt die betroffenen Grundstücke in der Gemeinde Cham.



- VII. Bei neuen ortsfesten Anlagen der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Planungswerte beitragen, ordnet der Gemeinderat nach Anhörung der Inhaberin der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn diese nach Einführung des Umweltschutzgesetzes bewilligt wurden (1. Januar 1985). Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Planungswerte eingehalten sind (Art. 7 Abs. 1 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).
- VIII. Im Einflussbereich der betroffenen Gemeindestrasse sind die massgebenden Planungswerte gemäss Lärmberechnung bei 2 Gebäuden und 4 Parzellen (zum Zeitpunkt der Planaufgabe) auf der Baulinie überschritten. Der Abschnitt ist im Sinne von Art. 7ff. LSV sanierungspflichtig.
- IX. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte in Rücksprache mit den Gemeinden Cham und Hünenberg Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:
- X. Auf der Achse Eichmattstrasse ist als lärmreduzierende Massnahme an der Quelle die Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit von heute 50 km/h auf künftig 30 km/h vorgesehen.
- XI. Im Rahmen der Lärmsanierung wurden lärmindernde Beläge nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Planaufgabe lärmindernde Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, nicht verfügbar waren. Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte ohne lärmindernde Beläge. Vermehrt sind lärmindernde Beläge verfügbar, welche ihre akustische Wirkung während der gesamten Lebensdauer gewährleisten und überdies – je nach Situation – auch den betrieblichen Anforderungen genügen. Aufgrund einer erneuten Prüfung der Lärmbelastung verpflichtet sich die Gemeinde Cham entsprechend, bei der nächsten Belagssanierung der Eichmattstrasse von der Hünenbergerstrasse bis zur Luzernerstrasse auf dem Gemeindegebiet einen lärmindernden Deckbelag (z.B. SDA 4) einzubauen.

- XII. Im Sinne einer Annahme auf der sicheren Seite wurde bei der Lärmermittlung davon ausgegangen, dass bei der nächsten Deckbelagssanierung ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.
- XIII. Bei den Gebäuden kann aus Erschliessungsgründen keine Massnahme im Ausbreitungsbereich realisiert werden. Da bei den betroffenen unbebauten Parzellen die künftige Bebauungsstruktur noch nicht fest steht, werden Massnahmen im Ausbreitungsbereich als unzweckmässig beurteilt.
- XIV. Entlang der Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Cham bleibt trotz der Einführung der Tempo-30 Zone der Planungswert bei 2 Gebäuden und 4 unbebauten Parzellen (zum Zeitpunkt der Planaufgabe) überschritten. Die Anlageninhaberin stellt deshalb beim Gemeinderat ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 LSV. Demnach kann die Gemeinde Cham Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 7 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften und Parzellen gemäss Punkt XVI bis XXI der Verfügung.
- XV. Betreffend den Liegenschaften werden Schallschutzfenster ab Überschreiten des Immissionsgrenzwerts eingebaut. Entlang der Eichmattstrasse in Cham wird der Immissionsgrenzwert bei keinem Gebäude erreicht, sondern es wird lediglich der Planungswert überschritten. Nachfolgend sind die von Planungswertüberschreitung betroffenen Liegenschaften und unbebauten Parzellen einzeln zu beurteilen:
- XVI. Parzelle Nr. 1178, Eichmattstrasse 4, Gemeinde Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 56 dB(A) und nachts 42 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.
- XVII. Parzellen Cham Nr. 3118 (und Hünenberg Nr. 2209), Eichmattstrasse 11 / Schulhaus Eichmatt, Gemeinden Cham und Hünenberg
Die Lärmbelastung beträgt tags 56 dB(A) und nachts 42 dB(A). Der Planungswert wird tags überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.
- XVIII. Parzelle Nr. 16, Gemeinde Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert ist tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Für die Parzellen 16 und 1216 bestand zum Zeitpunkt der Auflage ein Überbauungsprojekt mit 2 Mehrfamilienhäusern. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.
- XIX. Parzelle Nr. 1216, Gemeinde Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert ist tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Für die Parzellen 16 und 1216 bestand zum Zeitpunkt der Auflage ein Überbauungsprojekt mit 2 Mehrfamilienhäusern. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.

- XX. Parzelle Nr. 3127, Gemeinde Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 58 dB(A) und nachts 44 dB(A). Der Planungswert ist tags überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Die künftige Erschliessung und Bauungsstruktur sind noch unklar. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.
- XXI. Parzelle Nr. 3235, Gemeinde Cham
Die Lärmbelastung beträgt tags 59 dB(A) und nachts 45 dB(A). Der Planungswert ist tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der Immissionsgrenzwert wird eingehalten. Die Überbauung des Grundstücks mit 10 Mehrfamilienhäusern war zum Zeitpunkt der Auflage im Gang. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster.
- XXII. Für die 2 Gebäude und die 4 unbebauten Parzellen hat die Gemeinde Cham aufgrund des kantonalen Projekts UCH Erleichterungen beantragt, die vorangehend begründet wurden.
- XXIII. Der Gemeinde Cham als Inhaberin der Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Cham können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 7 LSV gewährt werden.

Erwägungen

- A Am Bau der Umfahrungsstrasse mit den flankierenden Massnahmen besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Weitergehende Massnahmen als die Einführung einer Tempo-30 Zone auf der Eichmattstrasse sind nicht verhältnismässig, zumal die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Gestützt auf Art. 7 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) kann der Gemeinderat Erleichterungen für die Eichmattstrasse gewähren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Eichmattstrasse auf Gemeindegebiet von Cham wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 7 LSV gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 1178, Eichmattstrasse 4, Gemeinde Cham
 - b) Parzelle Nr. 3118/2209, Eichmattstrasse 11, Gemeinden Cham/Hünenberg
 - c) Parzelle Nr. 16, unbebaute Parzelle (zum Zeitpunkt der Planaufgabe), Gemeinde Cham
 - d) Parzelle Nr. 1216, unbebaute Parzelle (zum Zeitpunkt der Planaufgabe), Gemeinde Cham
 - e) Parzelle Nr. 3127, unbebaute Parzelle, Gemeinde Cham
 - f) Parzelle Nr. 3235, unbebaute Parzelle (zum Zeitpunkt der Planaufgabe), Gemeinde Cham
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

3. Die Gemeinde Cham verpflichtet sich in Absprache mit der Gemeinde Hünenberg, bei der nächsten gemeinsamen Belagssanierung der Eichmattstrasse von der Hünenbergerstrasse bis zur Luzernerstrasse auf dem Gemeindegebiet von Cham einen lärmindernden Deckbelag (z.B. SDA 4) einzubauen.
4. Mitteilung an:
- Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Versand durch Tiefbauamt Kanton Zug)
 - Gemeinderat Hünenberg, Postfach 261, 6331 Hünenberg (Versand durch Tiefbauamt Kanton Zug)
 - Tiefbauamt Kanton Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
 - Amt für Umweltschutz Kanton Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
 - Erich Staub, Abteilungsleiter Planung und Hochbau
 - Manuela Hotz, Projektleiterin Umwelt
 - Marc Amgwerd, Abteilungsleiter Verkehr und Sicherheit

Gemeinderat Cham

Georges Helfenstein
Gemeindepräsident



Martin Mengis
Gemeindeschreiber

